

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH  
Standort Leipzig  
Dohnanyistraße 28  
04103 Leipzig

per E-Mail: [sekretariat\\_leipzig@bjoernsen.de](mailto:sekretariat_leipzig@bjoernsen.de)

**Bereich**  
Kreisentwicklungsamt  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 02 024/165-2025  
Ihre Zeichen

**Straße, Haus-Nr., Ort**  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/in

**Telefon, Fax**

**E-Mail**  
toeb@lkee.de

**Datum**  
19. Juni 2025

**Bad Liebenwerda, OT Kosilenzien, BP „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ Stadt Bad Liebenwerda, Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Vorentwurfhier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 21. Mai 2025 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 27. Juni 2025.

Sie erläutern:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung vom 21.02.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans nach § 10 BauGB für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage „Photovoltaikanlage Neuburxdorf Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen (Vorlage-Nr. 0019/24-BL-SV).

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt (Nr. 3/2024) der Verbandsgemeinde Liebenwerda am 14.03.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über das genannte Vorhaben unterrichten und um Abgabe Ihrer Stellungnahme vom 21.05.2025 bis zum 27.06.2025 bitten. Senden Sie Ihre Stellungnahme bitte elektronisch an [sekretariat\\_leipzig@bjoernsen.de](mailto:sekretariat_leipzig@bjoernsen.de) oder schriftlich an: BjörnSEN Beratende Ingenieure Erfurt GmbH, Standort Leipzig, Dohnanyistraße 28, 04103 Leipzig.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wündorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben/Sonderprojekte/Braunkohle  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wündorf

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen werden grundsätzlich keine Einwände bzw. Bedenken vorgetragen.

Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der Bebauungsplan-vorentwurfsfassung in Frage stellen!

Es werden verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen (und das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren) benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine qualifizierte immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad „Blendwirkung“) für die geplante PV-Anlage gegenüber der anstehenden Verkehrsstrasse (hier: Bahntrasse) erforderlich ist (bspw. Vermeidung von Absolutblendung der jeweiligen Verkehrsteilnehmern). Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des vorliegenden Angebotsbebauungsplanes (BPL, u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den „ungünstigsten Planfall“ zu erörtern, das beim Vollzug des BPL den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird. Eine vorhabenbezogene Auseinandersetzung ist auf Grund des gewählten Planinstrumentes „Angebotsbebauungsplan“ nicht pauschal möglich.

Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Wirkung vorhandener Gehölzflächen oder geplanter Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtbarrieren jeweils vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Gehölze abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel erst nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit „Schutzwirkung“ der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund dieser Gehölzbestände nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Auch der natürliche Abgang von Gehölzen (Alterung, Windbruch) kann nicht unberücksichtigt bleiben. Es empfiehlt sich deshalb, entsprechend geeignete (technische und bauliche) Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen –unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (u.a. bodenrechtlicher Bezug von Maßnahmen) – im Bebauungsplan festzusetzen oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant und im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten um Abwägungsfehlern bzw. -mängeln sachgerecht zu begegnen!

2. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)BPL festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt (Bezugsfläche: Baugrundstück bzw. „Buchgrundstück“ lt. § 19 Abs. 1 BauNVO). Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des Angebotsbebauungsplanes hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung je Baugrundstück nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, zur Mindesthöhe von PV-Anlagen und zur Grünlandnutzung der Flächen unterhalb der Solarmodule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Vorliegend fehlen beispielsweise noch entsprechende Festsetzungen zur Verringerung des Versiegelungsgrades. Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad. Die Anerkennung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses liegt dann im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der GRZ-Ermittlung und bei der Ermittlung des Flächenversiegelungsgrades sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen der internen Erschließung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dazu wird auch angemerkt, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind, was bspw. auch als Widerspruch zur Festsetzung von Extensivgrünland gewertet werden könnte!

3. In der Textlichen Festsetzung 2.2 und in der Erläuterung des Aufbaus der Nutzungsschablone wird die Höhenfestsetzung auf „Photovoltaikanlagen und technische Nebenanlagen“ abgestellt, jedoch sind lt. des zulässigen Nutzungskataloges auch eigenständige Hauptanlagen wie Batteriespeicher und Umspannwerk zulässig, die ggf. nicht eindeutig von dieser Höhenfestsetzung erfasst werden. Es wird empfohlen, die Höhenfestsetzung auf den höchsten Punkt bzw. die Oberkante sämtlicher baulicher Anlagen, die im SO zulässig sind, abzustellen mit einer Ausnahmeregelung für Kameramasten. Zudem erscheint der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen nicht eindeutig bestimmt und nachvollziehbar. Es wird empfohlen, die Planzeichnung mit einem nachvollziehbaren Höhenraster/-modell des tatsächlichen Geländeverlaufs zu hinterlegen und die Höhenfestsetzungen auf absolute Höhen gemäß dem Deutschen Höhenhauptnetz 2016 abzustellen, wobei die Höhenentwicklung in einzelnen Bereichen ggf. auch durch Höhenzonierung gesteuert werden könnte. Auch die Bezugnahme auf einem (höhendefinierten) Basispunkt oder das natürliche – dann als unveränderbar festzusetzende – Urgelände erscheint denkbar. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren dürfte die entsprechende Nachweisführung dadurch vereinfacht werden. Für die Höhenfestsetzung der geplanten Einfriedung könnte auch auf die natürliche Geländeoberkante abgestellt werden.
4. Satz 4 der Textlichen Festsetzung Nr. 1 dürfte als Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen sein. Zudem empfiehlt sich, den „Ausbauzustand“ von internen Erschließungs- und Wartungswegen lt. Satz 2 der Textlichen Festsetzung Nr. 1 zu definieren (Was heißt „unbefestigt“ Bewegungsflächen und genügen Sie bspw. einer ganzjährigen Befahrbarkeit für die Feuerwehr und Rettungskräften?), ggf. ebenfalls in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.
5. Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen ist für die zeichnerisch festgesetzten Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 eine textliche Konkretisierung erforderlich, welches konkrete „Tun, Dulden oder Unterlassen“ für den berührten Grundstückseigentümer hier festgesetzt wird, sodass hieraus der notwendige Inhalt eines entsprechenden dinglichen Rechtes abgeleitet werden kann (u.a. als „Baulast“ nachgelagert verbindlich zu vereinbaren). Zwischen Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sollte unterschieden werden. Die Versorgungsleitungen könnten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB festgesetzt werden, insbesondere sofern auf die Planzeichenverordnung zurückgegriffen wird (Planzeichen Nr. 8).
6. Die Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO soll zum Einsatz kommen um v.a. baugestalterische und städtebauliche Absichten der Gemeinde zu sichern, d.h. im Geltungsbereich der (Gestaltungs-)Satzung ist ein besonderes Gepräge zu sichern. Dieser Überlegung folgend, könnte die verpflichtende Verwendung einer „Antireflexschicht“ bei Solarmodulen keine gestalterische (Außen-)Wirkung im Plangebiet besitzen, sondern eher der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge dienen (menschliche Gesundheit, Rücksichtnahmegebot). Ggf. empfiehlt sich neben der vertraglichen Sicherung auch eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.  
In jedem Fall ist die Verwendung der „Antireflexschicht“ nicht mit der Blendfreiheit der Solarmodule zu verbinden, sondern mit einer reduzierten Reflexion von Sonnenstrahlen. Ihr verbindlicher Einsatz begründet nicht den Verzicht eines qualifizierten Blendgutachtens.
7. In der Planzeichenerklärung ist die Ermächtigungsgrundlage für das festgesetzte Sondergebiet redaktionell zu korrigieren (§ 11 BauNVO statt § 9 BauNVO). Zudem handelt es sich bei der Anwendung des Planzeichens 13.1 lt. Planzeichenverordnung um die „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ (ebenfalls redaktionelle Anpassung erforderlich).

8. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) aufgenommen werden, da die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes verbindlichen Charakter besitzt und deren standörtliche Lage im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden muss (siehe u.a. Abgrenzung im Bereich des Flst. 112).

Zudem sollten die Maßketten (Anfangs- und Endpunkt) in der Planzeichnung eindeutig abgebildet werden, da einzelne Maßangaben nicht eindeutig nachvollzogen werden können.

9. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
10. Es wird empfohlen, die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Planurkunde des Bebauungsplanes – abgesetzt vom Festsetzungskatalog – als „Hinweise zum Vollzug“ zu benennen.  
Zudem könnte der Modulreihenabstand auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden (mit eindeutiger Erläuterung des Abstandsmaßes zwischen den „Reihen“ in städtebaulicher Begründung).
11. Zur baulichen Realisierung der geplanten PV-Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird angemerkt, dass bei Anwendung der BauNVO im BPL der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstück“ als Ausgangspunkt für Baugrundstück, vgl. BVerwG, Urt. v. 14.2.1991 – 4 C 51/87). Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)  
Die gemäß BauNVO festgesetzte GRZ regelt per Definition (§ 19 BauNVO) immer (buch-)grundstücksbezogen, nicht jedoch baugebietsbezogen! Sofern die überplanten Grundstücke nicht katasterrechtlich miteinander verbunden sind und die festgesetzte GRZ nicht durch jedes separat zu betrachtende Einzelgrundstück eingehalten wird (vgl. Überplanung von Kleinstgrundstücken), empfiehlt sich bspw. die Inanspruchnahme von § 19 Abs. 5 BauNVO unter dem festzusetzenden Vorbehalt, dass die GRZ baugebietsbezogen eingehalten wird! Alternativ würde (nur) bei Einhaltung der baugebietsbezogenen GRZ eine kostenpflichtige Befreiungsentscheidung im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB für eine baugrundstücksbezogene GRZ-Überschreitung im Raum stehen (Ermessensentscheidung der uBaB).
12. Im Baugenehmigungsverfahren muss zudem die öffentlich-rechtlich gesicherte Erschließung (d.h. mind. verkehrliche Erschließung und Erfüllung der Belange des Brandschutzes/Löschwasserversorgung) sämtlicher in Anspruch genommenen (Buch-)Grundstücksflächen nachgewiesen werden. Nur sofern sich aus den vorgelegten Gestattungsvereinbarungen ergibt, dass eine uneingeschränkte Baubefugnis (mit zeitlich uneingeschränkter Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens) für den Vorhabenträger und das damit in Verbindung stehende Vorhaben besteht, kann das geplante Gesamtvorhaben faktisch als eine untrennbare, städtebauliche Einheit im Angebotsbebauungsplan bewertet werden, für das Einzelnachweise der rechtlich gesicherten (internen) Erschließung der jeweils berührten Einzelbuchgrundstücke (v.a. Hinterliegergrundstücke) entbehrlich sind.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass auch die externe Anbindung des Vorhabens an die nächstgelegene öffentlich-gewidmete Verkehrsfläche (hier: K 6213) abzubilden ist einschl. Angabe zur rechtlichen Sicherung bei Inanspruchnahme von Drittgrundstücken, die außerhalb der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers liegen (ggf. öffentlich-rechtliche Sicherung über beschränkt-persönliche Dienstbarkeiten oder Zufahrtsbaulasten zu Gunsten des Landkreises Elbe-Elster). Es empfiehlt sich eine entsprechende Integration in den räumlichen Geltungsbereich des Angebotsbebauungsplanes. Wäre eine bauliche Ertüchtigung der externen Zuwegung erforderlich, würde diese sonst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren als eigenständiges Außenbereichsvorhaben bewertet werden mit entsprechender artenschutzrechtlicher und naturschutzrechtlicher Betrachtung (u.a. Eingriffsbilanzierung).

13. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Sofern der BPL aus der rechtswirksamen Flächennutzungsplanänderung entwickelt würde, wäre er genehmigungsfrei gemäß § 10 Abs. 2 BauGB. Sofern der Bebauungsplan vor Abschluss der notwendigen Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden würde, wäre er aber genehmigungspflichtig bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 21.05.2025 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung der o. g. Photovoltaikanlage ist im Außenbereich der Gemeinde Bad Liebenwerda OT Kosilenzien geplant.

Gegen das o. g. Vorhaben besteht von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Photovoltaikanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2025U00280) erklärt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem Bebauungsplan Photovoltaikanlage nicht entgegen. Die Fläche ist über öffentliche Wege verkehrlich erschlossen. Allerdings ist zu beachten, dass die nördliche Zufahrt zur geplanten Anlage tonnagebegrenzt ist (2t), was für die Anlieferung der Bauteile relevant sein wird. Dieser Weg ist Bestandteil mehrerer touristischer Radrouten, u.a. der Kohle-Wind- und Wassertour.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Für die Befahrung der tonnagebegrenzten Zuwegung mit Fahrzeugen, die die Tonnage überschreiten, sind Ausnahmegenehmigungen beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Elbe-Elster zu beantragen.

Die Befahrbarkeit der teilweise asphaltierten Strecke/ Radweg ist abzustimmen mit dem Landkreis Elbe-Elster, Kreisentwicklungsamt und der Verbandsgemeinde Liebenwerda als Straßenbaulastträger.

Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-30657-25-126) gibt folgende Stellungnahme ab:

## 1. Einwendungen zum Planvorhaben

### 1.1 Herstellung einer Naturschutzbrache zum Ausgleich von Feldlerchenlebensstätten

In den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen wird der Lebensraumverlust für die Feldlerche durch eine Ausgleichsfläche in Form einer Brache ausgeglichen, welche direkt an den geplanten PV-Park angrenzt. Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt 11.000 Quadratmeter.

Durch die natürlich bedingte Verhaltensbiologie der Feldlerche weist diese gegenüber Vertikalstrukturen ein Meideverhalten auf. Dieses Verhalten äußert sich darin, dass keine Brutstätten in einem gewissen Abstand zu Vertikalstrukturen (z.B. Gehölzgruppen o. Wald) angelegt werden. Solarmodule mit den dazugehörigen Aufständern stellen wie Gehölze eine Vertikalstruktur dar, weshalb eine Feldlerchen-Ausgleichsfläche, die direkt an einen PV-Park angrenzt, ungeeignet ist. Aufgrund dessen ist auch kein interner Ausgleich von Feldlerchenrevieren innerhalb von PV-Parks möglich. Aus diesem Grund ist der externe Ausgleich für die Feldlerche neu zu konzipieren.

Bei der Neuentwicklung der Ausgleichsflächen ist der Maßnahmenleitfaden für die Feldlerche des bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz anzuwenden: [https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung\\_feldlerche.pdf](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf)

Zu beachten sind dabei insbesondere die im Leitfaden aufgeführten Abstände zu Vertikalstrukturen sowie der Flächenbedarf für externe Ausgleichsfläche pro Feldlerchenrevier. Die Ausgleichsfläche sollte sich in ca. 5km Entfernung zum Eingriffsort befinden.

Des Weiteren bedarf es zur planerischen Bewältigung des Artenschutzes der rechtlichen und dinglichen Sicherung der externen Maßnahmenflächen für die Feldlerche. In den Planungsunterlagen zum Bebauungsplan muss vor Satzungsbeschluss der städtebauliche Vertrag zwischen der Stadt/ Kommune/ Gemeinde und dem Investor vorliegen. Grundsätzlich müssen die jeweiligen Maßnahmen im städtebaulichen Vertrag konkret genannt werden, z. B. durch die Angabe der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht bzw. Artenschutzfachbeitrag. Weiterhin muss der Nachweis der rechtlichen Verfügbarkeit der Fläche (Angaben zum Eigentümer/Landnutzer und zum Verhältnis zwischen diesem und dem Investor – Vorlage des Nutzungs-/ Pachtvertrages o. ä.) und die Eintragung einer dinglichen Sicherung zum o. g. Zeitpunkt vorliegen.

Im Hinblick auf die externen Ausgleichsflächen ist §15 Abs.3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Es ist vorrangig zu prüfen, ob die Herstellung/Pflege der Ausgleichsflächen durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen und möglichst vermeiden, dass Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden.

Um dieser Anforderung Rechnung zu tragen wird die Arbeitshilfe zur betriebsintegrierten Kompensation (BIK) empfohlen, die einen Katalog von Maßnahmen anbietet, die als Kompensation bei Eingriffen in Natur und Landschaft anerkannt werden können:

<https://mleuv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

Aufgrund der derzeit ungeeigneten Ausgleichflächen für die Feldlerche (ACEF1) stehen dem Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegen, die in der Abwägung nicht überwunden werden

## 1.2 Nachreichung Artenschutzgutachten 2023

Im vorliegenden Umweltbericht wird dargelegt, dass die faunistischen Kartierungen sowie die FFH-Vorprüfung für das angrenzende FFH-Gebiet „Gohrische Heide“ durch die Natur + Text GmbH durchgeführt wurden. Zur Überprüfung der Plausibilität der Untersuchungsergebnisse ist eine Nachreichung des originalen Artenschutzberichts sowie der schriftlichen FFH-Vorprüfung für das o.g. Planvorhaben aus dem Jahr 2023 erforderlich (eine digitale Version ist ausreichend).

Die im Jahr 2023 kartierten (potenziellen) Lebensstätten der vorgefundenen Tierarten werden nur verbal beschrieben, eine nachvollziehbare Darstellung auf einer Karte oder einem Luftbild liegt den Planungsunterlagen nicht bei (Nachvollziehbarkeit Brutreviere, Horststandorte, pot. Quartierbäume etc.).

Es wird dringend empfohlen die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie die zu erhaltenen Saum-/Gehölzstrukturen auf einer separaten Karte innerhalb der Planungsunterlage darzustellen (z.B. Konflikt-/Maßnahmenplan).

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung des Planvorhaben ist ohne Vorlage des ursprünglichen Kartierberichts sowie der FFH-Vorprüfung nicht möglich.

## 2. Hinweise für die vorgesehene Planung

### 2.1 Pflege

Im Rahmen des Pflegekonzepts ist zu erläutern, durch wen die Pflegemaßnahmen für die Ausgleichflächen zukünftig durchgeführt werden sollen (landwirtschaftlicher Betrieb, eigen durch PV-Betreiber). Spätestens im Bauantragsverfahren müssen die Verträge zwischen dem Vorhabenträger und dem jeweiligen Pflegebetrieb vorliegen.

Zum Schutz von Bodenbrütern ist der Mahdzeitpunkt außerhalb der artspezifischen Brutzeit zu legen. Die artspezifischen Brutzeiten können dem brandenburgischen Niststättenerlass entnommen werden:

[https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass\\_Anlage4-Stand10-2018.pdf](https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf)

### 2.2 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel

In den Planungsunterlagen wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VAFB1 die allgemeine Brutzeit von Anfang März bis Mitte August angegeben. Es wird empfohlen sich an das Verbot für Gehölz-/Vegetationsentfernungen gem. §39 Abs.5 Nr.2 zu orientieren (01 März – 30. September). Auch wird in den Planungsunterlagen mehrmals angegeben, dass zum Schutz der Feldlerche Pflege- und sonstige Vegetationsmaßnahmen außerhalb der Hauptreproduktionszeit vom 01.04 – 01.08 durchgeführt werden sollen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. dem brandenburgischen Niststättenerlass<sup>1</sup> das Ende der Brutzeit für die Feldlerche zwischen dem 11.08 und 20.08 liegt.

### 2.3 Fallenwirkung

In den Planungsunterlagen wird erläutert, dass während der Bauphase Kabelgräben entstehen. In den artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die von den Gräben ausgehende Fallenwirkung für querende Tiere zu betrachten. So kann die Fallenwirkung z.B. durch geeignete Ausstiegshilfen oder dem bodengleichen Abdecken verringert werden

### 2.4 Reptilien

Der Verlauf des im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme VAFB2 eingeplanten Reptilienschutzzaun ist auf einer Karte darzustellen.

Bei Fragen steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung (Tel.: 03535/46-9343; Mail: [thomas.schunack@lkee.de](mailto:thomas.schunack@lkee.de)).

### 2.5 Landschaftsplanung

Es gibt einen Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Elbe-Elster. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, für das der Landschaftsrahmenplan den Erhalt der offenen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft vorsieht. Das Vorhaben steht diesem Ziel entgegen, da es zu einem Verbau und der Zerschneidung der Offenlandschaft führt.

Wenn die Gemeinde unter entsprechender Begründung dennoch Baurecht für das Vorhaben im Außenbereich herstellen möchte, sollte folgendes beachtet werden, um die negativen Auswirkungen auf den Biotopverbund und das Landschaftsbild zu minimieren, wird folgender Hinweis gegeben:

1. Ab einer Länge von 500 m ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf die umliegenden Biotope stark ausgeprägt, weshalb ein Wanderkorridor als Querungshilfe einzuplanen ist. Hierbei soll die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10-15 cm und das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen gewährleisten.
2. Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf des BP zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

### 2.6 Schutzgut Boden

Laut den textlichen Festsetzungen TF 2.1 wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,7 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist unzulässig. Demnach dürfen 70 % der Fläche überbaut und versiegelt werden. Den Unterlagen sind derzeit keine textlichen Festsetzungen zu entnehmen, die eine Versiegelung der Fläche auf 3-5 % reduziert. Demnach ist ein Ausgleich für das Schutzgut Boden für 70 % der Fläche vorzuhalten.

---

<sup>1</sup> Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018, online abrufbar unter: [https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass\\_Anlage4-Stand10-2018.pdf](https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Windkrafterlass_Anlage4-Stand10-2018.pdf)

## 2.7 redaktioneller Hinweis

Der eingereichte Umweltbericht trägt den Namen Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neuburxdorf Süd“. Es handelt sich hierbei um das besagte Gebiet des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kosilenzien“. Dies ist bitte anzupassen.

Die **untere Wasserbehörde** hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft teilt Folgendes mit:

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kosilenzien“ zeigt eine rund 48 Hektar umfassende Freiflächenanlage auf.

Sie ist auf derzeit landwirtschaftlich genutzter Fläche geplant.

Da sich beim Monitoring auch Lebensräume geschützter Arten fanden, werden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets, ebenfalls auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nötig.

Somit stellt das Projekt einen gravierenden Einschnitt in die bestehende lokale Agrar- und Landschaftsstruktur dar. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen.

So bieten bspw. Dachflächen oder der Ausbau von Windkraftanlagen, in Form von Repowering, gute Möglichkeiten zur Energiegewinnung. Diese senken den Flächenverbrauch nachweislich.

Ebenso ist es empfehlenswert, eine Doppelnutzung der Agrarfläche, basierend auf landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Energiegewinnung, in Form von Agri-PV-Anlagen zu prüfen (s. Handlungsempfehlung des MLUK). Dadurch können auch der Flächenverbrauch gesenkt und die Ertragsleistung pro Hektar erhöht werden.

Weiterhin erfolgt der Verweis auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw).
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).

- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch FFPVA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den bisherigen Planungen und somit dem Vorentwurf zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ablehnend gegenüber.

**Das Kataster- und Vermessungsamt erklärt:**

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** gibt folgende Hinweise:

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m<sup>3</sup>/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2024-2 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

3. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 5

4. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung

Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.  
Termin: kein  
Rechtsgrundlage: BbgBO § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Der **Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement** erklärt:

In den textlichen Festsetzungen ist unter Hinweise folgendes aufzunehmen:

Sofern für den Anschluss der PV-Anlage an das vorhandene öffentliche Stromnetz Leitungen längs der Kreisstraße K 6213 oder als Querung unter der Kreisstraße verlegt werden sollen, ist ein entsprechender Nutzungsvertrag mit dem Landkreis durch den Vorhabensträger abzuschließen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag